

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den
Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pasewalk
(2. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der § 1,2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. Nr. 7 S. 146 ff.) hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 25.11.2010 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pasewalk beschlossen.

Beschluss - Nr. 127-08/2010

Artikel 1 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pasewalk

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pasewalk, beschlossen durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 29.06.2000, rückwirkend in Kraft getreten zum 13.05.1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Pasewalk Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

2. Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

3. In § 3 (2) Strichaufzählung wird ein 6. Anstrich wie nachlautend hinzugefügt:

- Anschaffungen

4. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Wer Abgabepflichtiger für die Vorausleistung ist, bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des § 2. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

5. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Kostenspaltung und Abschnittsbildung

Der Beitrag kann für die im § 3 (2) Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).

6. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Anschaffung entsteht die sachliche Beitragspflicht, sobald der gesamte Anschaffungsaufwand geleistet und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt wurde.

7. In § 10 wird der Wortlaut „einen Monat“ ersetzt durch die Worte „sechs Wochen“.

8. § 10 a Stundung für Kleingartengrundstücke wird eingefügt

§ 10 a Stundung für Kleingartengrundstücke

Der festgesetzte Straßenausbaubeitrag wird zinslos gestundet, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Pasewalk, den 26.11.2010


Dambach
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung: 18.12.2010 (Pasewalker Nachrichten)